Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von

Straßenbauvorhaben:

Verlegung von Wirtschaftswegen im Zuge der Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen in Wathlingen

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG sowie § 5 NUVPG

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs.1 i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG und Anlage 1 NUVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	
1.4	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehende, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.	
	 Dabei sind bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen , die: nach dem 14.03.1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und die nicht uvp-pflichtig waren und in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 3b Abs. 3 UVPG). 	
1.5	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens:	
	Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl, § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	
2	Straßenbaubauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist; (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 4)	
2.2	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs	
2.3	Wesentliche Änderung einer Schnellstraße (§ 4 Abs. 3 NUVPG)	

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 5 NUVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und § 5 NUVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle ☐ Neubaumaßnahme ☐ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang				
1.1	Baulänge in km:	 "Zum Bröhn" nördl. Halde max. 500 m "Zum Bröhn" westl. Halde max. 500 m Weg südl. der Halde max.600 m 				
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):					
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,622 (Var. 1) 0,626 (Var. 2) 0,222 (Var. 3)				
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:					
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):					
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	1 Monat				
	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? che Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen		
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)					
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	\boxtimes				
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	\boxtimes				
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	\boxtimes				
1.10	Visuelle Veränderungen	\boxtimes				
1.11	Veränderungen des Grundwassers	\boxtimes				
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern					
1.13	Klimatische Veränderungen	\boxtimes				

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		n ja	geschätzter Umfang
1.14 Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, I oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkunger hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahme - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen: -	ו		
1.15 Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch k Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind § 3e Abs. 2 UVPG und § 2(1) NUVPG.			
1.16 Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen S ort?	tand-		
1.17 Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfak Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter E Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffen lige Auswirkungen ausgehen können. Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzt Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen kö empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschrie Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachtei ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls weiterzuführen. Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ausgehen können: Erläuterungen zu 1 Die Verlegung des Weges "Zum Bröhn" erfolgt um maximal 60 nach Norden verlegt. Die südliche Wegverlegung erfolgt um m Durch die Verlegung der Wirtschaftswege kommt es aufgrund 1.1 bis B 1.16) zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltaus: Die Überbauung führt lediglich in einem geringen Umfang zur meiner Bedeutung (Var. 1 - 0,38 ha, Var. 2 - 0,4 ha, Var. 3 - 0 ante Kiefernforst, Baumbestände und ruderale Staudenfluren. ne wertgebenden Lebensräume für geschützte Tier- oder Pflat und E-4. Ein erheblicher Einfluss auf das Landschaftsbild ist nicht zu er Böden mit allgemeinen Standorteigenschaften.	ang zu dem Er innen und es sibenen Merkmilige Umweltaus unter Einbezins ggf. keine nach Wax. 120 m in der beschriewirkungen. Überbauum 1,04 ha). Be Diese betronzenarten,	1.16 besc rtes erheb gebnis komm sich offensich ale und der V swirkungen r iehung der Te achteiligen Und desten und nach Süde iebenen W g von Biote stroffen sind offenen Flä vgl. auch U	hriebenen liche nachtei- It, dass von dem ttlich nicht um einen Virkfaktoren des sicht offensichtlich eile B 2 und B 3 Inweltauswirkungen max. 60 m n. Virkfaktoren (B Depen mit allged je nach Vari- sichen sind kei- Jnterlagen E-1

2.1	Standortbezogene Kriterien Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumord- nungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzun- gen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	\boxtimes		
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?			
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	\boxtimes		
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	\boxtimes		
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	\boxtimes		
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	\boxtimes		
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	\boxtimes		
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	\boxtimes		
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	\boxtimes		
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	\boxtimes		

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	Art, Größe
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.			Umfang der Betrof- fenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),			
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG			
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG			
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG			
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG			
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG			
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG			
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG			
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG			
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG			
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)			
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG			
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG			
2.2.14	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG			
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG			
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete			
2.2.17	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,			
2.2.18	Naturwaldreservate			

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus den Umweltinformationen des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein	ja □	Art, Größe Umfang der Betrof- fenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem maße verantwortlich ist)			
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- /naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)			
2.3.3	ökologischer / chemischer Zustand von oberirdischen Gewässern (Verschlechterungsverbot gemäß WRRL; § 27 WHG)			
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete			
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen			
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile			
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentste- hungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)			
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden Unzerschnittene verkehrsarme Räume Important Bird Areas Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention" Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) Biotopverbundflächen ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen Sonstige			

2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein	ja	Art und Umfang der Betrof- fenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

3	Überblick über die Erheb- lichkeit möglicher Auswir- kungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederher- stellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrschein- lichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen							
3.2	Tiere							
3.3	Pflanzen							
3.4	Boden							
3.5	Wasser							
3.6	Luft							
3.7	Klima							
3.8	Landschaft							
3.9	Kulturgüter							
3.10	Sachgüter							

Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?

Wenn ja, UVP-Pflicht.

Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.

Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.

Die Verlegung des Weges "Zum Bröhn" erfolgt um maximal 60 m nach Westen und max. 60 m nach Norden verlegt. Die südliche Wegverlegung erfolgt um max. 120 m nach Süden.

Durch die Verlegung der Wirtschaftswege kommt es aufgrund der beschriebenen Wirkfaktoren (B 1.1 bis B 1.16) zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gem. B 2.3.

Weiterhin führt die Verlegung des Weges "Zum Bröhn" zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen weder von Nutzungen gem. B 2.1. noch von rechtswirksamen Schutzgebietskategorien gem. B 2.2.

Auch sind durch die Verlegung des Weges "Zum Bröhn" keine Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind,

Die Überbauung führt lediglich in einem geringen Umfang zur Überbauung von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Var. 1 -0,38 ha, Var. 2 - 0,4 ha, Var. 3 - 0,04 ha). Betroffen sind je nach Variante Kiefernforst, Baumbestände und ruderale Staudenfluren. Diese betroffenen Flächen sind keine wertgebenden Lebensräume für geschützte Tier- oder Pflanzenarten, vgl. auch Unterlagen E-1 und E-4.

Ein erheblicher Einfluss auf das Landschaftsbild ist nicht zu erwarten, überbaut werden lediglich Böden mit allgemeinen Standorteigenschaften.

Für den Verlust der Biotope und die Beeinträchtigungen durch die Neuversiegelung sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage E-4) entsprechende Kompensationsmaßnahmen vor.

nein

(UVP-Pflicht)



